AZ.:

Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI

- ambulante Pflege -

zwischen

Träger Straße Hausnummer PLZ Ort

und

AOK Nordost – Die Gesundheitskasse

den Ersatzkassen:

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch die Leiterin der vdek - Landesvertretung Berlin/Brandenburg

BKK Landesverband Mitte

Eintrachtweg 19 30173 Hannover

IKK Brandenburg und Berlin

KNAPPSCHAFT

Regionaldirektion Cottbus

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Pflegekasse

Allgemeine Grundsätze

(1) Dieser Vertrag regelt die Versorgung von Pflegebedürftigen, die in ihrem Haushalt oder in einem anderen Haushalt, in dem sie aufgenommen sind, durch

Name Einrichtung Straße Hausnumer Plz Ort

(nachfolgend Pflegedienst) gepflegt werden.

- (2) Für die Dauer der Gültigkeit dieses Vertrages ist der Pflegedienst zur Versorgung Pflegebedürftiger zugelassen und damit verpflichtet, die ambulante pflegerische Versorgung der Versicherten in seinem örtlichen Einzugsbereich gemäß den Bestimmungen des im Land Brandenburg geltenden Rahmenvertrages gem. § 75 Absatz 2 SGB XI sicherzustellen.
- (3) Die Pflegekassen sind verpflichtet, die erbrachten Pflegeleistungen nach Maßgabe des auf der Grundlage des Achten Kapitels des SGB XI abgeschlossenen Vergütungsvertrages zu vergüten.
- (4) Dieser Vertrag ist für den Pflegedienst und für alle Pflegekassen im Inland unmittelbar verbindlich.
- (5) Mit dem Abschluss des Versorgungsvertrages ist keine Inanspruchnahmegarantie durch die Pflegebedürftigen verbunden.
- (6) Der vom Pflegedienst vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllte Strukturerhebungsbogen ist Grundlage dieses Vertrages. Mit Strukturerhebungsbogen sind den Pflegekassenverbänden auch Änderungen anzuzeigen, die sich auf maßgebliche Geschäftsgrundlagen beziehen (das sind Angaben zur Betriebssitzveränderung, Pflegedienstleitung und des Personalstandes), so dass ein Seiten weiser Austausch erfolgen kann.

§ 2

Rahmenvertrag

Der im Land Brandenburg geltende Rahmenvertrag gem. § 75 Absatz 2 SGB XI zur ambulanten pflegerischen Versorgung ist in der jeweils gültigen Fassung für die Vertragsparteien bindend.

Versorgungsauftrag

- (1) Für die Dauer des Vertrages erbringt der Pflegedienst Pflegesachleistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung nach § 36 SGB XI gem. den Regelungen des § 1 des im Land Brandenburg geltenden Rahmenvertrages gem. § 75 Absatz 2 SGB XI sowie Pflegeeinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI bei Pflegegeldempfängern auf Abruf durch den Pflegebedürftigen.
- (2) Die Versorgungspflicht umfasst im Einzelfall die Leistungen, auf die der Pflegebedürftige gegenüber seiner Pflegekasse einen Anspruch hat und die er im Rahmen seiner Wahlfreiheit durch den Pflegedienst erbringen lassen will. Einzelheiten zum Leistungsinhalt ergeben sich aus den §§ 1 bis 3 des Rahmenvertrages (vgl. § 2).
- (3) Eine Beschränkung auf die Versorgung Pflegebedürftiger bestimmter Pflegestufen oder bestimmter pflegerischer Diagnosen ist unzulässig. Der Pflegedienst darf die Versorgung eines Pflegebedürftigen im Rahmen seines Versorgungsauftrages deshalb nicht ablehnen.
- (4) Im Rahmen seiner Versorgungspflicht hat der Pflegedienst die individuelle Versorgung der Pflegebedürftigen mit Pflegeleistungen zu jeder Zeit, bei Tag und Nacht einschl. an Sonnund Feiertagen, zu gewährleisten. Dies kann in Kooperation mit anderen Einrichtungen oder durch die Beteiligung an regionalen Kooperationen geschehen, insbesondere durch den Anschluss an ein bestehendes oder zu organisierendes Notrufsystem. Kooperationsvereinbarungen mit anderen Einrichtungen sind unverzüglich den Pflegekassenverbänden vorzulegen.

§ 4

Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit

- (1) Der Pflegedienst stellt eine wirksame und wirtschaftliche Leistungserbringung sicher. Die Pflegeleistungen dürfen das Maß des Notwendigen nicht übersteigen und sind als wirksam anzusehen, wenn durch sie das Pflegeziel erreicht wird. Leistungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können Pflegebedürftige nicht beanspruchen und der Pflegedienst nicht zu Lasten der sozialen Pflegeversicherung bewirken.
- (2) Die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Leistungserbringung durch die Pflegekassenverbände erfolgt gem. Abschnitt VI des im Land Brandenburg geltenden Rahmenvertrages gem. § 75 Absatz 2 SGB XI (vgl. § 2).

Festlegung des örtlichen Einzugsbereiches

(1) Der örtliche Einzugsbereich des Pflegedienstes umfasst:

Landkreis/kreisfreie Stadt: xxxxx

- (2) Die Festlegung des örtlichen Einzugsbereiches schließt den Abschluss von Versorgungsverträgen mit anderen Pflegeeinrichtungen zur Versorgung der Pflegebedürftigen im selben Einzugsbereich nicht aus.
- (3) Der Pflegebedürftige ist jederzeit in der Wahl des Pflegedienstes frei. Wählt er einen Pflegedienst außerhalb des örtlichen Einzugsbereiches seines Wohn- oder Aufenthaltsortes, können hierdurch entstehende Mehrkosten nicht gegenüber der Pflegekasse geltend gemacht werden.

§ 6

Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung

- (1) Zu den Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung gehören Hilfen bei den Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in den Bereichen
 - Körperpflege,
 - Ernährung,
 - Mobilität,
 - Hauswirtschaft.
- (2) Die Inhalte und Formen der jeweiligen Leistungen ergeben sich aus den §§ 1 bis 3 des im Land Brandenburg geltenden Rahmenvertrages gem. § 75 Absatz 2 SGB XI (vgl. § 2).

§ 7

Pflegeeinsätze

- (1) Bei der Durchführung der Pflegeeinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI hat der Pflegedienst den Pflegebedürftigen, seine Angehörigen oder sonstige Pflegepersonen über die Durchführung der Pflege zu beraten und Hilfestellung bei pflegerischen Problemen zu geben. Das Nähere regelt § 4 des im Land Brandenburg geltenden Rahmenvertrages gem. § 75 Absatz 2 SGB XI (vgl. § 2).
- (2) Über die Durchführung des Pflegeeinsatzes ist den Pflegekassenverbänden eine Mitteilung gem. Muster (Anlage 1) zur Verfügung zu stellen.

Qualitätssicherung

- (1) Die auf Bundesebene vereinbarten gemeinsamen und einheitlichen Grundsätze und Maßstäbe für die Qualität und die Qualitätssicherung der ambulanten Pflege sowie für das Verfahren zur Durchführung von Qualitätsprüfungen gem. § 80 Absatz 1 SGB XI sind für die Vertragspartner bindend.
- (2) Der zugelassene Pflegedienst ist verpflichtet, sich an Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu beteiligen.

§ 9

Pflegefachkraft

- (1) Der Pflegedienst stellt sicher, dass die ambulante Pflege unter ständiger Verantwortung einer Pflegefachkraft erfolgt; Einzelheiten des Nachweises regelt § 20 des Rahmenvertrages (vgl. § 2). Der Pflegedienst weist den Landesverbänden der Pflegekassen die fachliche Qualifikation der verantwortlichen Pflegefachkraft und ihrer Stellvertretung nach.
- (2) Der Pflegedienst ist verpflichtet, personelle Veränderungen, die insbesondere die Abberufung und den Wechsel der verantwortlichen Pflegefachkraft betreffen, <u>unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen</u>, den Pflegekassenverbänden mitzuteilen.
- (3) Eine Verletzung der Pflichten nach Absatz 1 gilt als wichtiger Kündigungsgrund im Sinne des § 74 Abs. 2 SGB XI.

§ 10

Vergütung und Abrechnung

- (1) Die Vergütung der erbrachten Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung nach § 36 SGB XI sowie der Pflegeeinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI richtet sich nach der jeweils gültigen Vergütungsvereinbarung zwischen den Vertragsparteien gemäß § 89 SGB XI.
- (2) Zuzahlungen zu den in den jeweils gültigen Vergütungsvereinbarungen geregelten Vertragsleistungen dürfen durch den Pflegedienst vom Pflegebedürftigen weder gefordert noch angenommen werden.
- (3) Die Abrechnung der Leistungen richtet sich nach den im Land Brandenburg festgelegten Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten (vgl. § 2), wie im Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 2 SGB XI vereinbart.

Wirtschaftliche Selbständigkeit der Einrichtung

- (1) Der Pflegedienst stellt seine wirtschaftliche Selbständigkeit im Sinne des § 71 Abs. 1 SGB XI auf Dauer sicher.
- (2) Der Pflegedienst gilt als wirtschaftlich selbständig, wenn für die Leistungen der Pflegeversicherung eine getrennte Rechnungslegung erfolgt und der Leistungsbereich der Pflegeversicherung kostenmäßig abgegrenzt wird vom übrigen Vertragsangebot des Pflegedienstes, so dass sichergestellt werden kann, dass die Kostenträger nach dem SGB XI nur mit den Kosten belastet werden, die durch die Erbringung der Leistungen nach dem SGB XI entstanden sind.
 - Der Pflegedienst verpflichtet sich, die Rechnungs- und Buchführungsverordnung gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 3 SGB XI unmittelbar nach Inkrafttreten anzuwenden, sofern dieser gemäß § 9 der Buchführungsverordnung nicht davon befreit ist.
 - Die Verpflichtung zur Rechnungslegung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Betriebsänderungen, die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Selbständigkeit des Pflegedienstes haben können, teilt der Pflegedienst den Pflegekassenverbänden unverzüglich mit.
- (4) Eine Verletzung der Verpflichtungen aus den Absätzen (1) bis (3) gilt als wichtiger Kündigungsgrund im Sinne des § 74 Absatz 2 SGB XI, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen ist.

§ 12

Datenschutz

Die Versicherten- und Leistungsdaten der vertraglich erbrachten Pflegeleistungen dürfen nur im Rahmen der in § 104 SGB XI genannten Zwecke sowie für Zwecke der Statistik in dem zulässigen Rahmen nach § 109 SGB XI verarbeitet und genutzt werden. Der Pflegedienst verpflichtet sich, den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen. Die §§ 35 und 37 SGB I sowie §§ 67 bis 85 SGB X sind zu beachten. Der Pflegedienst unterliegt hinsichtlich der Person des Pflegebedürftigen der Schweigepflicht, ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber der leistungspflichtigen Pflegekasse und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Der Pflegedienst hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen zu verpflichten.

Vermittlungsdatei

Jegliche Annahme von Pflegeaufträgen und deren regelmäßige Weitergabe (Vermittlung) an Dritte oder Weitergabe im Einzelfall seitens des Pflegedienstes gegen Entgelt oder zur Erlangung geldwerter Vorteile ist unzulässig. Vermittlung im Sinne dieser Vorschrift ist auch die regelmäßige Weitergabe von in eigenem Namen angenommenen Pflegeaufträgen an Dritte gegen Kostenerstattung.

Hiervon unberührt bleibt die Kooperation sowie die Auftragsannahme über ein gemeinsames Notrufsystem bzw. eine Notrufleitstelle.

Der Verstoß gegen Satz 1 gilt als wichtiger Kündigungsgrund im Sinne von § 74 Abs. 2 SGB XI.

§ 14

Kündigung, Vertragsänderungen

- (1) Für die Kündigung des Vertrages gilt § 74 SGB XI.
- (2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
 Anpassungen des Versorgungsvertrages aufgrund struktureller oder organisatorischer Veränderungen des Pflegedienstes können auch ohne Kündigung durch Anlage zum Vertrag durchgeführt werden.

§ 15

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am TT.MM.JJJJ in Kraft.

Träger der Pflegeeinrichtung (Stempel) Ort, Datum	
AOK Nordost – Die Gesundheitskasse	
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg	
BKK Landesverband Mitte Regionalvertretung Berlin-Brandenburg	
IKK Brandenburg und Berlin	
Knappschaft, Regionaldirektion Cottbus	
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse	